

# 19. Personenschadenforum

am 16. 1. 2020 in Zürich

ZVR 2020/52

Am 16. 1. 2020 fand zum 19. Mal das Personenschadenforum in Zürich statt. Diese Tagung – Vorbild für die seit 2019 in Deutschland zweimal jährlich stattfindenden Fachtagungen Personenschaden, die nächste am 7./8. 5. 2020 in Köln<sup>1)</sup> – findet jährlich Mitte Januar in Zürich statt; sie eröffnet quasi den Tagungsreigen des jeweiligen Jahres. Thema ist – wie der Name zum Ausdruck bringt – die Regulierung von Personenschäden. Namentlich das Thema der Kapitalisierung von Renten, wofür es in der Schweiz einen gesetzlichen Anspruch gibt, war wiederholt Gegenstand der Erörterungen, die mit dazu beigetragen haben, dass in der Schweiz dazu ein deutlich höheres Know-how der Beteiligten, namentlich auch der Geschädigtenanwälte sowie der Sozialversicherer, als in Deutschland und Österreich vorhanden ist. Darüber hinaus dient ein solches Forum dazu, dass Fachleute im Diskurs zu Lösungen gelangen, die fortan konsensfähig sind und so einen Beitrag leisten, dass der Anspruchsteller rasch zu dem ihm zustehenden Ausgleich gelangt und der Ersatzpflichtige nicht höher belastet wird als nach dem Gesetz vorgesehen.

Am Personenschadenforum nehmen pro Jahr zwischen 350 und 450 Fachleute teil – für so ein spezifisches Thema und in Anbetracht der ca 5 Mio Einwohner der deutschsprachigen Schweiz eine sehr beachtliche Zahl und ein Indiz, wie es dem Veranstalter Jahr für Jahr gelingt, aktuelle Fragestellungen und hochkarätige Referenten zu finden. Jeweils zur Tagung wird ein Tagungsband in Print zur Verfügung gestellt; die Besucher können diesen zudem elektronisch herunterladen. Das gilt auch für die von den Veranstaltern viermal jährlich herausgegebene Zeitschrift HAVE (Haftung und Versicherung) – Print und elektronisch. Zwei weitere Tagungen in Luzern ergänzen das Programm des Personenschadenforums, nämlich am 10. 6. 2020 zum Haftpflichtprozess und am 28. 10. 2020 zum Koordinationsrecht, somit den Rechtsbeziehungen zwischen Schadenersatz- und Sozialversicherungsrecht.<sup>2)</sup>

Es ist der Vorzug dieser Tagungen, dass ausgehend vom Haftpflichtrecht auch das Sozialversicherungs- und Privatversicherungsrecht in den Blick genommen wird. Ein Schwerpunkt dieser Tagung war die Prognose beim Erwerbsschaden: Es wurden die Probleme anhand eines im Vorfeld versendeten Falls erörtert.

Die ganzheitliche Sicht hat dabei eine besondere Rolle gespielt, wurde doch der Fall aus der Sicht des Schadenersatzrechts als auch der Sozial- und Privatversicherung behandelt. Unterschiede in den einzelnen Gebieten wurden dabei deutlich: Ähnliche oder idente Begriffe haben jeweils unterschiedliche Bedeutungen, ein Phänomen, das nicht auf die schweizerische Rechtslage beschränkt ist. Manche Vorträge sind einem Bericht über die aktuelle Rsp gewidmet; in diesem Jahr wurde für diese freilich ungebührlich wenig Zeit zur Verfügung gestellt. Der nicht kundige Besucher konnte nur erahnen, worum es jeweils ging und worin die Quintessenz der Entscheidung lag; immerhin wurde der Mund wässrig gemacht, um Details auf der jeweiligen Homepage des Höchstgerichts oder zumindest die Zusammenfassung im Tagungsband nachzulesen.

Wer wie der Verfasser dieses Berichts seit Jahren diese Veranstaltung besucht, ist ein ums andere Mal beeindruckt von der hohen Rechtskultur der Schweiz. Man nimmt eine Fülle von Anregungen und Inspirationen für die eigene Rechtsordnung mit; das gilt namentlich für das Schadenersatzrecht, bei dem häufig das richterliche Judiz deutlich mehr Gewicht hat als die gesetzliche Ausgestaltung. Es lohnt sich, über den Tellerrand zu blicken. Die Schweiz ist heute auf dem Gebiet des Personenschadens nicht mehr – wie vielleicht noch vor 30 Jahren – Rezipient von Entwicklungen aus Deutschland und Österreich; vielmehr wurden vielfach eigenständige Lösungen entwickelt – nicht zuletzt dank des Forums Personenschaden.

Wer sich einen eigenen Eindruck vermitteln möchte, dem sei Folgendes anvertraut: Das nächste (20.!) Personenschadenforum wird am 13. 1. 2021 in Zürich abgehalten. Ungeachtet der starken Nachfrage aus der Schweiz ist diese Veranstaltung auch für Teilnehmer aus Deutschland und Österreich offen.

*Christian Huber,  
RWTH Aachen*

1) Näheres unter <https://fachtagung-personenschaden.de> (Stand 30. 1. 2020).

2) Näheres unter <https://have.ch/tagungen/zukuenftige-tagungen.html> (Stand 30. 1. 2020).

## [JUDIKATURÜBERSICHT VERWALTUNG]

# Judikaturübersicht Verwaltung

Gerhard Pürstl

→ StVO

§ 5 Abs 1 StVO

ZVR 2020/53

Angaben über Alkoholkonsum, erste Aussagen sind am glaubwürdigsten

Bei der ersten Befragung werden in der Regel am ehesten richtige Angaben gemacht (vgl VwGH 15. 3. 1994, 92/11/0278).

Mit StrafErk der revisionswerbenden BH wurde der Mitbeteiligte schuldig erkannt, er habe am 15. 6. 2018 um 20.15 Uhr an

einem näher bezeichneten Ort ein dem Kennzeichen nach näher bestimmtes Kfz in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,92 Promille Alkoholgehalt des Blutes) gelenkt. Der Mitbeteiligte habe dadurch eine Verwaltungsübertretung gem § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1 b StVO begangen; über ihn wurde eine Geldstrafe in der Höhe von € 800,- (Ersatzfreiheitsstrafe: 168 Stunden) verhängt.

Dagegen erhob der Mitbeteiligte Beschwerde an das LVwG NÖ, in der er im Wesentlichen geltend machte, dass die Feststellungen zum konsumierten Alkohol nicht zum festgestellten Blutalkohol-

schritten werde. Anschließend widmete er sich den Grundsätzen der sog. Funktionsübertragung. Diese unterscheidet sich von der Auftragsdatenverarbeitung dadurch, dass der externe Dienstleister unabhängig vom Auftraggeber und dessen Weisungen das Recht erhält, eigenmächtig wirtschaftlich zu handeln und dass ihm die Nutzungsrechte für sämtliche Daten übertragen werden. Damit aber habe die externe Firma die Verantwortung für die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorschriften. Im Ergebnis stellte *Raum* fest, dass aus seiner Sicht nach den dargelegten Fakten das „System Actineo“ datenschutzrechtlich bedenklich erscheine.

*Werner Hülsmann*, stellvertretender Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Datenschutz (DVD) e. V., führte das Thema aus Sicht einer Datenschutzvereinigung fort. Er wies zunächst auf den besonderen Schutz medizinischer Daten hin. Im Ergebnis kam er wie sein Vorredner zu dem Ergebnis, dass die Weitergabe von Daten an die Firma Actineo datenschutzrechtlich fragwürdig sei. Seiner Ansicht nach fehle eine Rechtsgrundlage für das „Datawarehouse Actineo“, weshalb eine „Dunkeldatenverarbeitung“ vorzuliegen scheine.

RA *Dr. Axel Thoenneßen*, Fachanwalt für Verkehrs-, Versicherungs- und Medizinrecht, befasste sich in seinem Vortrag mit der Frage, welche Belege ein Sozialversicherungsträger im Regress nach § 110 SGB VII und nach § 116 SGB X überhaupt vorlegen müsse. Er machte u. a. deutlich, dass die gehandhabte Praxis, dass die Assekuranzunternehmen Daten und Belege der Sozialversicherungsträger selbst dann an die Firma Actineo weitergäben, wenn letztere dem vorab widersprochen hatten, eindeutig rechtswidrig sei. Unter Bezugnahme auf das RDLG und § 1 GWB vertrat er zudem die Ansicht, dass das „System Actineo“ auch kartellrechtlich nicht unbedenklich sei.

Daran schloss sich ein Vortrag von *Dr. Hans-Joseph Scholten*, Vors. Richter am OLG Düsseldorf, zum Beweisrecht an. Unter Bezugnahme auf zahlreiche Urteile verdeutlichte er selbst gestandenen Juristen noch einmal die Grundsätze der Beweislast und den Umfang des Beweismaßstabes in Schadensfällen.

Dieser Vortrag wurde von RAin *Melanie Mathis*, Fachanwältin für Verkehrsrecht, aus Sicht der Rechtsanwältin ergänzt. An Hand zahlreicher Fälle aus ihrer Praxis stellte sie Beweislastprobleme bei konkreten Themen wie beispielsweise der Helmpflicht, beim Übersehen oder zu spät diagnosti-

zierter Verletzungen, bei Verdienstschäden von Kindern und jungen Leuten und anderen, für den Schadensrechtler relevanten Themen, anschaulich dar.

Am nächsten Tagungstag widmete sich das Forum Personenschaden der zweiten Aufgabe, die sich das Institut für faire Schadensregulierung gestellt hat, nämlich dem Rechtsprechungsupdate. *Thomas Offenloch*, Richter am VI. Zivilsenat des BGH, erläuterte die aktuelle Rechtsprechung zu Fragen der Verschuldens- und Gefährdungshaftung. *Prof. Dr. Christian Huber*, RWTH Aachen, erquickte die Teilnehmenden mit einem außerordentlich pointierten und kurzweiligen Vortrag zur Fragen des Umfangs des Personenschadens. RA *Andreas Engelbrecht*, Fachanwalt für Verkehrsrecht, trug die aktuelle Rechtsprechung zum Regress der Sozialversicherungsträger und zur Haftungsprivilegierung beim Arbeitsunfall vor und rundete damit die zuvor erörterten Rechtsprechungsthemen zum Schadensrecht auf der Grundlage seiner großen Erfahrung als Rechtsanwalt für viele Sozialversicherungsträger ab. Zum Abschluss ging RA *Sven Wilhelmy* auf die Rechtsprechung zur Arzthaftpflicht ein.

Zusammenfassend bleibt aus meiner Sicht festzustellen, dass sich das Forum Personenschaden 2019 durch nicht nur fachlich, sondern auch rhetorisch exzellente Referenten ausgezeichnet hat. Die Veranstaltung hat das für alle an der Schadensregulierung Beteiligten höchst brisante Thema Actineo vollumfänglich aufgearbeitet und den Anwesenden Handlungsalternativen aufgezeigt. Die anwesenden Vertreter und Vertreterinnen der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger hat die hervorragende Aufarbeitung dieses Themas dazu bewogen, die gewonnenen Erkenntnisse zu weiteren Gesprächen auf Spitzenverbandsebene zu nutzen. Das umfassende Rechtsprechungsupdate hat die Teilnehmenden auf den aktuellen Stand der Schadensrechtsprechung gebracht. Das Konzept der Veranstaltung, nach jedem Vortrag eine Viertelstunde für Fragen und Diskussionen einzuräumen, ist außerordentlich befruchtend und bei den Teilnehmenden gut angekommen, denn Fragen zu einem Vortrag blieben nicht, wie bisweilen in anderen Veranstaltungen, unbeantwortet und die Beiträge der Teilnehmenden gaben Anlass zu weiterführender Diskussion in den Pausen und beim gemeinsamen Abendessen. Insgesamt war es aus meiner Sicht eine außerordentlich erfolgreiche Auftaktveranstaltung, der man nur eine ebensolche erfolgreiche Weiterführung wünschen kann. ■

Prof. Dr. Christian Huber\*

## Tagungsbericht zum Personenschadenforum Zürich am 16.1.2020

Am 16.1.2020 fand zum 19. Mal das Personenschadenforum in Zürich statt. Diese Tagung – Vorbild für die seit 2019 in Deutschland zweimal jährlich stattfindenden Fachtagungen Personenschaden, die nächste am 7./8.5.2020 in Köln<sup>1</sup> – findet jährlich Mitte Januar in Zürich statt; sie eröffnet quasi den Tagungsreigen des jeweiligen Jahres. Thema ist – wie der Name zum Ausdruck bringt – die Regulierung von Personenschäden. Namentlich das Thema der Kapitalisierung von Renten, wofür es in der Schweiz einen gesetzlichen Anspruch gibt, war wiederholt Gegenstand der Erörterungen, die mit dazu beigetragen haben, dass in der Schweiz dazu ein deutlich höheres know how der Beteiligten, namentlich auch

der Geschädigtenanwälte sowie der Sozialversicherer, als in Deutschland und Österreich vorhanden ist. Darüber hinaus dient ein solches Forum dazu, dass Fachleute im Diskurs zu Lösungen gelangen, die fortan konsensfähig sind und so einen Beitrag leisten, dass der Anspruchsteller rasch zu dem

\* Der Verfasser lehrt Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der RWTH Aachen und ist Mitherausgeber dieser Zeitschrift.

1 Näheres unter <https://fachtagung-personenschaden.de>; siehe außerdem den Tagungsbericht zu der vorangegangenen Veranstaltung am 7./8.11.2019 in Berlin von *Lehmacher*, NZV 2020, 140, in diesem Heft.

ihm zustehenden Ausgleich gelangt und der Ersatzpflichtige nicht höher belastet wird als nach dem Gesetz vorgesehen.

Am Personenschadenforum nehmen pro Jahr zwischen 350 und 450 Fachleute teil; für so ein spezifisches Thema und die ca. 5 Millionen Einwohner der deutschsprachigen Schweiz eine sehr beachtliche Zahl; ein Indiz, wie es dem Veranstalter Jahr für Jahr gelingt, aktuelle Fragestellungen und hochkarätige Referenten/innen zu finden. Jeweils zur Tagung wird ein Tagungsband in Print zur Verfügung gestellt; die Besucher können diesen zudem elektronisch herunterladen. Das gilt auch für die von den Veranstaltern viermal jährlich herausgegebene Zeitschrift HAVE (Haftung und Versicherung) – Print und elektronisch. Zwei weitere Tagungen in Luzern ergänzen das Programm des Personenschadenforums, nämlich am 10.6.2020 zum Haftpflichtprozess und am 28.10.2020 zum Koordinationsrecht, somit den Rechtsbeziehungen zwischen Schadenersatz- und Sozialversicherungsrecht.<sup>2</sup>

Es ist der Vorzug dieser Tagungen, dass ausgehend vom Haftpflichtrecht auch das Sozial- und Privatversicherungsrecht in den Blick genommen wird. Ein Schwerpunkt der Tagung am 16.1.2020 war die Prognose beim Erwerbsschaden. Dieses Mal wurden die Probleme anhand eines im Vorfeld versendeten Falls erörtert. Die ganzheitliche Sicht hat dabei eine besondere Rolle gespielt, wurde doch der Fall aus der Sicht des Schadenersatzrechts als auch der Sozial- und Privatversicherung behandelt. Unterschiede in den einzelnen Gebieten wurden dabei deutlich: Ähnliche oder identische Begriffe haben jeweils unterschiedliche Bedeutung, ein Phänomen, das nicht auf die schweizerische Rechtslage beschränkt ist. Manche

Vorträge sind einem Bericht über die aktuelle Rechtsprechung gewidmet; in diesem Jahr wurde für diese freilich ungebührlich wenig Zeit zur Verfügung gestellt. Der nicht kundige Besucher konnte nur erahnen, worum es jeweils ging und worin die Quintessenz der Entscheidung lag; immerhin wurde der Mund wässrig gemacht, um Details auf der jeweiligen Homepage des Höchstgerichts oder zumindest die Zusammenfassung im Tagungsband nachzulesen.

Wer wie der Verfasser dieses Berichts seit Jahren diese Veranstaltung besucht, ist ein ums andere Mal beeindruckt von der hohen Rechtskultur der Schweiz. Man nimmt eine Fülle von Anregungen und Inspirationen für die eigene Rechtsordnung mit; das gilt namentlich für das Schadenersatzrecht, bei dem häufig das richterliche Judiz deutlich mehr Gewicht hat als die gesetzliche Ausgestaltung. Es lohnt sich, über den Tellerrand zu blicken. Die Schweiz ist heute auf dem Gebiet des Personenschadens nicht mehr – wie vielleicht noch vor 30 Jahren – Rezipient von Entwicklungen aus Deutschland und Österreich; vielmehr wurden vielfach eigenständige Lösungen entwickelt – nicht zuletzt dank des Forums Personenschaden.

Wer sich einen eigenen Eindruck vermitteln möchte, dem sei Folgendes anvertraut: Das nächste (20.!) Personenschadenforum wird am 13.1.2021 in Zürich abgehalten. Ungeachtet der starken Nachfrage aus der Schweiz ist diese Veranstaltung auch für Teilnehmer/innen aus Deutschland und Österreich offen.

2 Näheres unter <https://have.ch/tagungen/zukuenftige-tagungen.html>.

## Mitteilungen

### Empfehlungen des 58. Deutschen Verkehrsgerichtstags 2020

Vom 29.-31. Januar 2020 fand in Goslar der 58. Deutsche Verkehrsgerichtstag statt. Insgesamt 1.905 (2019: 1.900) Teilnehmende diskutierten in acht Arbeitskreisen wieder aktuelle Fragestellungen des Verkehrsrechts. Dabei wurden die nachfolgenden Empfehlungen beschlossen:

#### I. Arbeitskreis I: Grenzüberschreitende Unfallregulierung in der EU (235 Teilnehmende)

Der Arbeitskreis stellt fest, dass sich die im Interesse der Geschädigten geschaffenen europäischen Regulierungssysteme für internationale Verkehrsunfälle bewährt haben. Er sieht aber folgenden Verbesserungsbedarf:

1. Der Schadenregulierungsbeauftragte ist nach Art. 21 V der EU-Kraftfahrzeughaftpflichtlinie 2009/103/EG berechtigt und verpflichtet, begründete Ansprüche der Geschädigten unabhängig von Vorleistungen des ausländischen Versicherers zu befriedigen. Für den Fall, dass der ausländische Versicherer dem Schadenregulierungsbeauftragten die Aufwendungen nicht erstattet, sollte der europäische Gesetzgeber eine Garantiehafung der Entschädigungsstelle schaffen.
2. Der Zugang zu Informationen über das Schadenersatzrecht in den EU-Mitgliedstaaten ist zu verbessern. Zu diesem

Zweck sollte die EU-Kommission der Rechtspraxis Hilfsmittel zur Ermittlung des ausländischen Schadenersatzrechts bereitstellen (im Anschluss an den 47. VGT 2009).

3. Der Arbeitskreis fordert, zur Unterstützung der Prozessgerichte bei der Anwendung ausländischen Straßenverkehrs- und Schadensrechts ein System nach dem Vorbild der Verbindungsrichter des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen zu schaffen.
4. Die unmittelbare Beweisaufnahme durch das Prozessgericht im Ausland sollte erleichtert werden (z. B. durch erweiterte Zulassung der Vernehmung durch Videokonferenz).
5. Zur Durchführung von Gerichtsverfahren bedarf es einer Klarstellung der Abgrenzung von materiellem und prozessuellem Recht (z. B. Beweisanforderungen, Ehegatte als Zeuge).
6. Die in einigen Mitgliedstaaten bestehenden unangemessen kurzen Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche können bei internationalen Verkehrsunfällen die Durchsetzung der Ansprüche der Geschädigten gefährden. Der Arbeitskreis fordert daher bei der Überarbeitung der EU-Kraftfahrzeughaftpflichtrichtlinie für die Verjährung des Direktanspruchs eine Mindestfrist von drei oder vier Jahren vorzuschreiben.